



# AGB G5

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend  
Rahmengarantien (G5)

Jänner 2021

**OESTERREICHISCHE  
KONTROLLBANK AG**



# Inhalt

§ 1	Garantiegeber, Bevollmächtigte, Vertragsinhalt	4
§ 2	Gegenstand und Umfang der Garantie	4
§ 3	Laufzeit und Kündigung der Garantie	5
§ 4	Selbstbehalt und Deckungsquote	5
§ 5	Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers	5
§ 6	Haftungsfälle	6
§ 7	Ausschluss der Haftung	7
§ 8	Berechnung des Garantiebetrages	8
§ 9	Fälligkeit des Garantiebetrages	8
§ 10	Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers nach Anerkennung des Haftungsfalles	9
§ 11	Kostenersatz	9
§ 12	Bearbeitungs-, Garantieentgelt und Prüfgebühr	9
§ 13	Verzugszinsen	10
§ 14	Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte	10
§ 15	Geltendmachung der Ansprüche aus dem Garantievertrag im Rechtsweg und Verfristung	10
§ 16	Annahme der Garantieerklärung	10
	Erläuterungen der Garantieart	10

## § 1 Garantiegeber, Bevollmächtigte, Vertragsinhalt

Gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz und der hiezu ergangenen Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Haftungen in Euro oder einer anderen Währung zu übernehmen. Eine Haftungsübernahme stellt kein Präjudiz für allenfalls gesetzlich erforderliche Bewilligungen dar.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist bevollmächtigt, alle Erklärungen namens des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen, die sich aus der Übernahme der Haftung ergeben. Erklärungen, die gegenüber der Kontrollbank abgegeben werden, gelten mit dem Tag des Einlangens bei der Kontrollbank als beim Bund eingelangt. Gleiches gilt für alle nach den folgenden Bestimmungen zu leistenden Zahlungen.

Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Schriftform bedeutet urschriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie. In einem Streitfall trifft den jeweiligen Absender die Beweispflicht; dieser hat auch den allfälligen Missbrauch eines Kommunikationsmittels zu vertreten.

Soweit die Garantieerklärung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die nachstehenden Bestimmungen als Vertragsinhalt.

## § 2 Gegenstand und Umfang der Garantie

- (1) Die Garantie G5 (Rahmengarantie) deckt die Erfüllung der Verpflichtungen des ausländischen Vertragspartners aus Lieferungen und Leistungen, welche ab dem in der Garantieerklärung festgelegten Deckungsbeginn fakturiert wurden, bis zu dem in der Garantieerklärung festgelegten Höchstbetrag.
- (2) Über Antrag kann das Risiko vor Fakturierung (Produktionsrisiko) in der Garantie mitgedeckt werden. In diesem Fall deckt die Garantie bis zum gültigen Höchstbetrag auch die Herstell- und Anschaffungskosten, die zur Erfüllung von Exportverträgen, welche ab dem in der Garantieerklärung festgelegten Deckungsbeginn geschlossen wurden, entstanden sind.
- (3) Vertragszinsen bis zur Fälligkeit sind in der vereinbarten Höhe, maximal jedoch in Höhe von 15 % p. a. mit gedeckt.
- (4) Die Garantie deckt nicht:
  1. Forderungen aus der Lieferung von Waren, deren Ausfuhr den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder denen des Sicherheitskontrollgesetzes unterliegt;
  2. Exportverträge mit Unternehmen, an welchen Sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 30 % halten;
  3. Forderungssalden innerhalb einer in der Garantieerklärung vereinbarten Bagatellgrenze;
  4. Für Forderungssalden bis zur Höhe der Bagatellgrenze entfallen die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 und 7 gegebenen Verpflichtungen zur Betreibung und Meldung;
  5. Zinseszinsen und Verzugszinsen;
  6. Provisionen, die vom Eingang des Fakturenbetrages abhängig sind;
  7. sonstige Beträge, die im Falle ordnungsgemäßer Erfüllung der Exportverträge durch ausländische Vertragspartner von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen zu tragen wären bzw. Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen nicht zugutekommen würden;
  8. Schadenersatzansprüche;
  9. Kursdifferenzen;
  10. Kosten, die üblicherweise bei der Abwicklung eines Exportgeschäftes in Ihrem Betrieb oder im Betrieb Ihrer Erfüllungsgehilfen, Konsortialpartner oder eines Zweitexporteurs entstehen.

## § 3 Laufzeit und Kündigung der Garantie

- (1) Die Laufzeit der Garantie beträgt sechs Monate und verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Sie haben das Recht, die Garantie unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief zur Gänze oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem sie bei der Kontrollbank einlangt, wirksam.
- (3) Der Bund hat das Recht, die Garantie mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.
  1. zu den in der Garantieerklärung festgelegten Prolongationsterminen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist;
  2. mit sofortiger Wirkung, falls über Ihr Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wurde;
  3. mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss Ihrer Ansprüche, wenn Sie das Entgelt nicht spätestens innerhalb eines Monats ab schriftlicher Mahnung entrichtet haben, es sei denn, Sie können eine der Zahlung entgegenstehende höhere Gewalt nachweisen.

## § 4 Selbstbehalt und Deckungsquote

Werden Sie an einem eventuellen Ausfall beteiligt, ist der Selbstbehalt in einem Prozentsatz in der Garantieerklärung festgelegt. Aus der Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich die Deckungsquote.

## § 5 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers

- (1) Sie sind verpflichtet,
  1. dem Bund alle Forderungen gegen Ihre(n) ausländischen Vertragspartner zur Übernahme der Deckung anzubieten und ausreichende Höchstbeträge zu beantragen (Anbietungspflicht);
  2. stets alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren, und über alle Ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Exportverträge gefährden könnten, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu berichten; darunter fällt auch die Verpflichtung, den Bund von einem Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) zu informieren;
  3. über Einzelheiten und Stand der Exportverträge jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in Ihre bzw. die Bücher und Unterlagen Ihrer Erfüllungsgehilfen in dem für die Beurteilung der Geschäftsfälle notwendigen Umfang zu ermöglichen;
  4. vor einer wesentlichen Änderung des Exportvertrages die Zustimmung des Bundes einzuholen; als wesentliche Änderung ist insbesondere die Änderung von Sicherheiten oder Erstreckung des in der Garantieerklärung festgelegten Gesamtzahlungszieles anzusehen.

Das Gesamtzahlungsziel ist das in den Fakturen ausgewiesene Zahlungsziel zuzüglich eines für ausdrückliche oder stillschweigende Prolongationen vorgesehenen Zeitraumes. Bei der Zahlungskondition Kassa gegen Dokumente gilt das Gesamtzahlungsziel für die Setzung einer Nachfrist zur Aufnahme der Dokumente; soll eine Ausfolgung der Ware ohne entsprechende Zahlung erfolgen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bundes;
  5. bei Nichterfüllung einer Verpflichtung eines privaten Vertragspartners
    - a) innerhalb eines Monats nach Ablauf des in der Garantieerklärung festgesetzten Gesamtzahlungszieles (Betreibungsfrist) ein Inkassobüro mit der Betreuung Ihrer Forderungen oder

mit deren ordnungsgemäßer Anmeldung im Insolvenzverfahren zu beauftragen, oder ein Schiedsgericht anzurufen, sofern ein solches vertraglich vereinbart wurde; oder

- b) bei Vorliegen eines unwiderruflichen Akkreditivs oder einer Bankgarantie innerhalb eines Monats (Meldefrist) nach Fälligkeit des Akkreditivs oder nach erfolgloser Inanspruchnahme der Bankgarantie eine Verzugsmeldung zu erstatten.

Jede andere Vorgangsweise bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundes.

6. bei Nichterfüllung einer Verpflichtung eines öffentlichen Vertragspartners eine Verzugsmeldung zu erstatten. Ein Vertragspartner ist als öffentlich anzusehen, wenn er die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Weg in Konkurs gehen kann. Die Verzugsmeldung hat innerhalb folgender Frist (Meldefrist) zu erfolgen:
  - a) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Gesamtzahlungszieles oder nach Eintritt eines Tatbestandes gemäß § 6 Abs. 3, oder
  - b) bei Vorliegen eines unwiderruflichen Akkreditivs oder einer Bankgarantie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit des Akkreditivs oder erfolgloser Inanspruchnahme der Bankgarantie.

Jede andere Vorgangsweise, insbesondere die Einleitung von Betreibungsmaßnahmen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundes.

7. Weisungen unverzüglich zu befolgen; diese können Ihnen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen eines ausländischen Vertragspartners oder einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Haftungsfall erteilt werden;
8. Güter, die von der Deckung umfasst sind und über die Sie verfügen können, im Einvernehmen mit dem Bund bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung);
9. dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Einschaltung von Erfüllungsgehilfen die Forderungen gegenüber den ausländischen Vertragspartnern abgetreten und weisungsgemäß durchgesetzt werden können;
10. alle zur Durchsetzung der Ansprüche gegen die ausländischen Vertragspartner notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen;
11. die in einer Umschuldung vereinbarten Konditionen auch für den Selbstbehalt zu übernehmen, sofern nicht über Ihren Antrag einer anderen Vorgangsweise zugestimmt wird. Besteht eine Teildeckung, ist der von der Garantie nicht umfasste Teil von Ihnen zu vertreten.

(2) Ein automatischer Deckungsstopp tritt mit

- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen,
  - Ablauf der Betreibungsfrist,
  - Erstattung einer Verzugsmeldung,
  - Ablauf der Meldefrist
- ein.

Ab diesem Zeitpunkt geschlossene Exportverträge, entstandene Herstell- und Anschaffungskosten und/oder fakturierte Lieferungen und Leistungen sind von der Garantie nicht gedeckt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Forderungssaldo nach Einleitung von Betreibungsmaßnahmen oder Erstattung einer Verzugsmeldung bezahlt wurde.

## § 6 Haftungsfälle

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles ist schriftlich zu stellen; die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

Die Anerkennung des Haftungsfalles erfolgt mit deklarativer Wirkung, wenn Sie nachgewiesen haben, dass

1. Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben oder bereit sind, diese zu erfüllen,
2. der ausländische Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann, und
3. ein wirtschaftlicher oder politischer Tatbestand gemäß Abs. 2 oder 3 eingetreten ist und
4. bei Tatbeständen gemäß Abs. 2 Z. 1 und Abs. 2 Z. 3 eine Frist von 6 Monaten ab Einleitung von Betreibungsmaßnahmen oder Erstattung einer Verzugsmeldung verstrichen ist (Wartefrist).

(2) Wirtschaftliche Tatbestände sind:

1. Einleitung von Betreibungsmaßnahmen oder Erstattung einer Verzugsmeldung;
2. Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners, sofern diese durch die gerichtliche Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahren nachgewiesen ist;
3. Unmöglichkeit der Erfüllung durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von Ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind. Darunter ist auch ein Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) mit einem privaten Vertragspartner zu subsumieren.

(3) Politische Tatbestände sind:

1. Krieg oder kriegerische Ereignisse;
2. Aufruhr oder Revolution;
3. behördliche Maßnahmen, welche länger als drei Monate den Transfer oder die freie Verfügung über die Ihnen zustehende Gegenleistung beschränken oder behindern; dem gleichzuhalten ist ein länger als drei Monate anhaltender Zahlungsverzug, sofern der Zahlungsverpflichtete oder dessen Garant die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Weg in Konkurs gehen kann.
4. Unmöglichkeit der Erfüllung aus sonstigen politischen Ereignissen. Bei öffentlichen Vertragspartnern ist darunter auch ein Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) sowie die Unmöglichkeit der Erfüllung durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von Ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind, zu subsumieren.

## § 7 Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn:

1. Ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt war, dass
  - a. die Erfüllung durch den ausländischen Vertragspartner unmöglich ist;
  - b. der ausländische Vertragspartner zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wurde;
2. Sie im Antrag auf Erteilung der Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht haben;
3. die allenfalls vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht eingelangt ist;
4. Sie eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben;
5. Schäden eingetreten sind, die von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind;
6. Sie gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes verletzt haben, es sei denn, Sie beweisen, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den ausländischen Vertragspartner mit dieser Rechtsverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
7. Schäden eingetreten sind, für die Sie handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Inland Versicherungen - ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles - abschließen können.

(2) Gründet sich der Haftungsausschluss auf Umstände, die erst nach Anerkennung des Haftungsfalles eingetreten oder hervorgekommen sind, wird die Anerkennung widerrufen.

## § 8 Berechnung des Garantiebetrages

- (1) Der Bund ersetzt im Haftungsfall maximal jenen Betrag, der Ihnen bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Exportvertrages zugutegekommen wäre. Salden innerhalb einer Bagatellgrenze begründen keinen Anspruch aus der Garantie.
- (2) Bei Berechnung des Ihnen zustehenden Betrages wird vom Forderungssaldo (ohne Zinsen) in Vertragswährung im Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes ausgegangen. Für noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen werden nur die tatsächlich für die Herstellung und Anschaffung der Güter oder Erbringung der Leistungen bereits aufgewendeten Kosten angesetzt. Kosten, die in Ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstanden sind, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie auch in die Kalkulation des Auftrages Eingang gefunden haben. Die von der Garantie nicht umfassten Forderungsteile werden in Abzug gebracht. Eine allfällige Teildeckung wird berücksichtigt.
- (3) Umrechnungen erfolgen entweder zu den Fixkursen der Währungsunion oder zu den von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkursen des letzten Kurstages des Quartals vor Eintritt des Haftungstatbestandes.
- (4) Danach wird erforderlichenfalls auf den Höchstbetrag gekürzt.
- (5) Der verbleibende Betrag wird zu Ihren im Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes bestehenden Forderungssaldo (ohne Zinsen) ins Verhältnis gesetzt (Deckungsprozentsatz).
- (6) Vertragszinsen (bis maximal 15 % p. a.) werden im Deckungsprozentsatz hinzugerechnet.
- (7) Nach dem Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes eingegangene Zahlungen und erteilte Gutschriften ungeachtet ihrer Widmung, Ersatzverwertungserlöse sowie allenfalls gemäß § 7 auszuschließende Beträge werden im Deckungsprozentsatz in Abzug gebracht.
- (8) Nach Abzug eines Selbstbehaltes ergibt sich der Garantiebetrag.
- (9) Der Deckungsprozentsatz abzüglich des bei der Berechnung des Garantiebetrages zur Anwendung gelangten Selbstbehaltes ergibt den Rückführungs- und Kostenersatzprozentsatz.

## § 9 Fälligkeit des Garantiebetrages

- (1) Der Garantiebetrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß vor Anerkennung des Haftungsfalles fällig waren oder für die noch keine Fälligkeit besteht, gleichzeitig mit Anerkennung des Haftungsfalles zur Zahlung fällig.
- (2) Der Garantiebetrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß nach Anerkennung des Haftungsfalles fällig werden, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Ein mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Bund gegenüber nicht geltend gemacht werden.



## § 10 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers nach Anerkennung des Haftungsfalles

Sie sind verpflichtet,

1. dem Bund vor Auszahlung des Garantiebetrages Ihre Forderungen im Ausmaß der Anerkennung abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen; vorhandene Sicherheiten sind im gleichen Ausmaß und Rang zu übertragen;
2. von der Anerkennung umfasste Güter, über die Sie verfügen können, im Einvernehmen mit dem Bund bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung) und Ihre Forderungen aus der Ersatzverwertung im Ausmaß der Anerkennung an den Bund abzutreten. Über Verlangen ist an diesen Gütern ein Pfandrecht zugunsten des Bundes zu bestellen;
3. alle zur Durchsetzung der Ansprüche notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen, es sei denn, die Forderungen werden vom Bund selbst vertreten;
4. Weisungen zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen;
5. alle Eingänge ungeachtet ihrer Widmung vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Rückführungsprozentsatz an den Bund weiterzuleiten. Darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile wie für den Zeitraum nach Auszahlung des Garantiebetrages bezahlte Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen oder ein Mehrerlös bei der Verwertung von Gütern.
6. die in einer Umschuldung vereinbarten Konditionen auch für den Selbstbehalt zu übernehmen, sofern nicht über Ihren Antrag einer anderen Vorgangsweise zugestimmt wird. Besteht eine Teildeckung, ist der von der Garantie nicht umfasste Teil von Ihnen zu vertreten.

## § 11 Kostenersatz

Kosten oder Verluste, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche oder der Einbringlichmachung Ihrer Forderungen entstehen und die in der Garantieerklärung allenfalls festgelegte Bagatellgrenze übersteigen, werden im Kostenersatzprozentsatz ersetzt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Haftungsfalles gegeben sind oder ein Haftungsfall bereits anerkannt wurde, und die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf Weisung oder mit Zustimmung des Bundes erfolgt sind.

## § 12 Bearbeitungs-, Garantieentgelt und Prüfgebühr

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme einer Garantie sowie auf Erhöhung eines Höchstbetrages ist ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten, wobei dieses auch bei Ablehnung des Antrages zu bezahlen ist. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 1 ‰ vom zur Deckung beantragten Höchstbetrag der Garantie bzw. vom beantragten Erhöhungsbetrag. Es beträgt mindestens EUR 10,- höchstens aber EUR 720,- und wird umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Das Garantieentgelt wird in der Garantieerklärung festgelegt. Das Garantieentgelt wird vom Garantiehöchstbetrag berechnet und ist bis zum Monatsultimo, in dem ein Haftungsstatbestand eintritt, zu entrichten und ist quartalsweise im Nachhinein zu bezahlen.
- (3) Eine jährliche Prüfgebühr in Höhe von EUR 58,- (zuzüglich Mehrwertsteuer) kann in Rechnung gestellt werden.

## § 13 Verzugszinsen

Werden dem Bund zustehende Beträge - Entgelte, Rückflüsse oder Rückführungen aufgrund eines Widerrufs der Anerkennung eines Haftungsfalles - nicht umgehend angeschafft, können Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem variablen Zinssatz des Exportfinanzierungsverfahrens der Kontrollbank in Rechnung gestellt werden.

## § 14 Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

Die erstmalige Abtretung der Ansprüche aus der Garantie an ein Kreditinstitut bedarf keiner Zustimmung, jedoch einer schriftlichen Mitteilung von Ihnen und vom Zessionar. Ansonsten bedarf jede Abtretung mit Ausnahme einer solchen an die Kontrollbank der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Durch eine Abtretung werden Ihre Verpflichtungen dem Bund gegenüber nicht berührt.

## § 15 Geltendmachung der Ansprüche aus dem Garantievertrag im Rechtsweg und Verfristung

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Haftungsfalles muss bei sonstigem Rechtsverlust bis spätestens drei Jahre nach Eintritt eines Haftungstatbestandes gemäß § 6 eingebracht werden.
- (2) Wenn der Bund über den Haftungsantrag nicht antragsgemäß entschieden hat, sind Sie berechtigt, Ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Schreibens, mit welchem Ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde, bei sonstigem Rechtsverlust vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend zu machen.

## § 16 Annahme der Garantieerklärung

Wird die Garantieerklärung nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt retourniert, gilt sie als angenommen und ist rechtswirksam.

## Erläuterungen der Garantieart

Garantien zur Deckung von Risiken aus einem Saldorahmen für sämtliche Verträge über die Lieferung oder die Herstellung und Lieferung von Gütern sowie die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ein bestimmtes Unternehmen mit Sitz im Ausland (Rahmengarantien G5).



Am Hof 4, Strauchgasse 3  
1010 Wien  
Tel. +43 1 531 27-0  
info@oekb.at  
www.oekb.at

**OESTERREICHISCHE  
KONTROLLBANK AG**